

Beitragsordnung des Turnverein Roetgen 1894 e.V.

1. Beitragspflicht

Alle Mitglieder des TV Roetgen 1894 e.V. sind grundsätzlich beitragspflichtig. Davon ausgenommen sind die in Ziffer 5 der Beitragsordnung genannten Personenkreise.

Wir unterscheiden

- Mitglieder bis 21 Jahre
- Erwachsene Mitglieder (ab 21 Jahre)
- Familie
- Fördermitglieder

Mitglieder, die im Laufe des Beitragsjahres das 21. Lebensjahr vollenden, müssen erst im darauf folgenden Jahr den dann gültigen Beitrag entrichten.

Der Familie muss mindestens ein erwachsenes Mitglied zugehören. Erwachsene Kinder und Jugendliche können längstens bis zum 21. Lebensjahr als Familienmitglied berücksichtigt werden.

Fördermitglieder dürfen nicht aktiv am Sportangebot des Vereins teilnehmen.

2. Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge bestimmt gemäß Vereinssatzung die Mitgliederversammlung.

Die letzte Festsetzung der Beitragshöhe erfolgte durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 25.01.2008.

Seit dem 01.01.2009 gelten folgende jährliche Beitragssätze:

Mitglieder bis 21 Jahre	42,00 €
Erwachsene Mitglieder	72,00 €
Familie	114,00 €
Fördermitglieder	30,00 €

Bei unterjährigem Eintritt erfolgt die Festsetzung der Beitragshöhe für das laufende Jahr anteilig je angefangenem Monat. Bsp.:

Eintritt eines erwachsenen Mitglieds am 15.03.: $72,00 \text{ €} \times 10 / 12 = 60,00 \text{ €}$

Alle unentgeltlichen Angebote des Vereins sind mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten. Entgeltliche Angebote des Vereins sind separat zu entrichten.

3. Beitragszahlung

Die Beiträge sind generell durch Einzugsverfahren jährlich im März zu entrichten.

Kosten, die durch eventuelle Rücklastschriften entstehen, trägt das Mitglied.

Für Jugendliche und Kinder erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlung gemäß Ziffer 2.2 und 3.1 zu leisten.

Erfolgt seitens des Mitglieds ohne Benennung plausibler Gründe Widerspruch gegen den gemäß Beitragsordnung ordnungsgemäßen Beitragseinzug, wird dies als Austritt des Mitglieds aus dem Verein gewertet.

4. Ein- und Austritt

Neu eingetretene Mitglieder haben eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 6,00 € zu entrichten. Diese werden mit der Fälligkeit der ersten Lastschrift eingezogen. Die Verwaltungsgebühr gilt je eingereichtem Aufnahmeantragsformular.

Wenn nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Laufe des Jahres die Mitgliedschaft beendet wird, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

5. Sonderregelungen

Der geschäftsführende Vorstand kann in Härtefällen Beitragserleichterungen bzw. Beitragsbefreiung gewähren.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Bei Neufestsetzung der Beiträge bzw. der einmaligen Verwaltungsgebühr durch die Mitgliederversammlung gilt diese Beitragsordnung in den Punkten 2.2, 2.3 und 4.1 ebenfalls als entsprechend geändert.